

Anmeldebogen ☐ Schulzweig Hauptschule
☐ Schulzweig Realschule

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden.

Gemäß Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie auf unserer Homepage (www.hrs-neuenhaus.de).

1. Angaben zur Schülerin / zum Schüler:	
Familienname:	
Vorname(n):	
Geschlecht:	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers
Geburtsdatum:	
Geburtsort:	
Geburtsland:	
Staatsangehörigkeit:	
Zuzugsjahr (falls nicht in Deutschland geboren):	
Gesprochene Sprache in der Familie (falls nicht Deutsch):	
Konfession:	☐ evangelisch ☐ katholisch ☐ sonstige: _____
Teilnahme am Religionsunterricht:	☐ ja ☐ nein
Geschwisterzahl:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Wohnort:	
Busfahrberechtigung:	☐ ja ☐ nein
Ersteinschulungsjahr Grundschule:	
Vorherige Schule / Klasse:	
Liegen für den Schulbereich bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?	☐ ja ☐ nein
Impfschutz gegen Masern liegt vor? (Nachweis muss vor der Aufnahme in der Schule erbracht werden)	☐ ja ☐ nein
Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf	☐ ESE ☐ GE ☐ Hören ☐ KME ☐ Lernen ☐ Sehen ☐ Sprache

2. Angaben zu den Sorgeberechtigten:

	Mutter:	Vater:
Familienname:		
Vorname:		
Straße (falls abweichend):		
PLZ, Wohnort (falls abweichend):		
Telefon privat:		
Telefon dienstlich:		
Mobiltelefon:		
E-Mail:		

Angaben zur Sorgeberechtigung

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.

Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch einen sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626a, d BGB)

Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	☐ ja ☐ nein
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters?	☐ ja ☐ nein

Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten

Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	☐ ja ☐ nein
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt	☐ ja ☐ nein

Wir/Ich verpflichte(n) uns/mich, alle für die Schule relevanten Änderungen umgehend der Schule mitzuteilen.

Anmeldedatum

Unterschrift der/des Sorgeberechtigten

(Falls bei getrenntlebenden bzw. geschiedenen Eltern keine Vollmacht vorliegt, wird die Unterschrift beider Sorgeberechtigten benötigt.)

Zur internen Bearbeitung: ☐ DaNis ☐ IServ ☐ Webuntis ☐ LEB-online